

S a t z u n g

zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen

vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie des § 28 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 739) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 (Abl. Krs. Vie., S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2015 (Abl. Krs. Vie., S. 1143) wird wie folgt geändert:

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelabfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 32,40 €.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Abfuhr der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 36,00 €.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein

120 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	68,76 €
120 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	137,52 €
240 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	137,52 €
240 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	275,04 €
770 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	441,00 €
770 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	882,00 €
1.100 l - Restabfallgefäß, 14tägige Abfuhr,	630,00 €
1.100 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Abfuhr,	1.260,00 €

II.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 13.12.2016

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister